

Datum: 10.03.2022

Thema: Zölle

Am 26. Juni 2020 ist die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 vom 3. April 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Verordnung ist am 16. Juli 2020 in Kraft getreten.

Mit Art. 1 Abs. 16 Buchstabe b) dieser Verordnung ist Art. 141 Abs. 1 Buchstabe d) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (DA) dahingehend ergänzt worden, dass die Zollanmeldung für Beförderungsmittel, die entweder

- unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in die vorübergehende Verwendung oder
- unter Befreiung von den Einfuhrabgaben als Rückwaren in den freien Verkehr

überführt werden,

konkludent **durch einfaches Überqueren der Grenze** des Zollgebiets der Union abgegeben werden kann.

Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen, befinden sich mit dem Grenzübertritt in der vorübergehenden Verwendung oder im freien Verkehr. Diese Fahrzeuge müssen somit nach dem Grenzübertritt nicht mehr unverzüglich und unter Nutzung der vorgeschriebenen Verkehrswege zur nächstgelegenen Zollstelle oder einem von der Zollstelle auf Antrag zugelassenen oder von ihr bezeichneten Ort befördert werden (sog. Beförderungspflicht). Ein Antrag auf Befreiung von der Beförderungspflicht, der regelmäßig den Antrag auf Befreiung vom Zollstraßen-, Zolllandungsplatz- oder Zollflugplatzzwang beinhaltet, oder ein Antrag allein auf Befreiung vom Zollstraßen-, Zolllandungsplatz- oder Zollflugplatzzwang ist nicht mehr erforderlich.



Hinweis

Die beschriebene Vereinfachung umfasst nicht die mit dem Beförderungsmittel verbrachten Waren. Diese Waren können jedoch aufgrund anderer Tatbestände von der Beförderungspflicht und damit vom Zollstraßen-, Zolllandungsplatz- oder

Zollflugplatzzwang befreit sein. Dies gilt beispielsweise für abgabenfreie Reisemitbringsel im persönlichen Gepäck der Reisenden oder persönliche Gebrauchsgegenstände von Reisenden, z.B. Kleidung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) und b) ZollV). Werden jedoch in dem Beförderungsmittel Waren mitgeführt, die nicht von der Beförderungspflicht befreit sind, so müssen sie weiterhin unter Nutzung der vorgeschriebenen Verkehrswege zu einer Zollstelle oder einem von der Zollstelle auf Antrag zugelassenen oder von ihr bezeichneten Ort befördert werden. Eine Befreiung vom Zollstraßen-, Zolllandungsplatz- oder Zollflugplatzzwang auf Antrag durch das örtlich zuständige Hauptzollamt ist jedoch möglich.

Weitergehende Fragen beantwortet die Zentrale Auskunft der Generalzolldirektion in Dresden oder das zuständige Hauptzollamt.

Privatpersonen:

Telefon: > [+49.351.44834-510](tel:+4935144834510)

E-Mail: > info.privat@zoll.de

Unternehmen:

Telefon: > [+49.351.44834-520](tel:+4935144834520)

E-Mail: > info.gewerblich@zoll.de

Vorschriften zum Thema

- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/2446 \(DA\)](#) i
- [Zollverwaltungsgesetz \(ZollVG\)](#) i
- [Zollverordnung \(ZollV\)](#) i

Weitere Informationen

- > [Liste der Zollflugplätze](#)
- > [Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr](#)

- > Vorübergehende Verwendung
- > Rückwaren

© Generalzolldirektion